



Technische Weisungen

Pseudotuberkulose-Bekämpfungsprogramm der Ziegen

Inhalt

1. Einleitung
2. Ziel des Bekämpfungsprogramms
3. Bedingungen für die Teilnahme am Programm
4. Falldefinition klinische Pseudotuberkulose
5. Aufgaben des Tierhalters
6. Aufgaben des BGK
7. Aufgaben des Pseudotuberkulose-Kontrolleurs
8. Kosten des Bekämpfungsprogramms
9. Vorgehen bei der Kontrolle und Entnahme von Tupferproben
10. Massnahmen beim Auftreten von Pseudotuberkulose
11. Einteilung der Betriebe
12. Bestimmungen zu den Untersuchungsintervallen
13. Bestimmungen zu Tierverkehr / Ausstellungen / Alpung
14. Betriebsstatus und Zertifikat
15. Schlussbestimmungen
16. Inkrafttreten

1. Einleitung

Das Pseudotuberkulose-Bekämpfungsprogramm richtet sich an Ziegenhalter. Der BGK bietet ausserdem ein Pseudotuberkulose-Sanierungsprogramm an.

2. Ziel des Bekämpfungsprogramms

Das Pseudotuberkulose-Bekämpfungsprogramm hat zum Ziel, klinisch Pseudotuberkulose-freie Betriebe aufzubauen. Dadurch soll das Risiko einer Ausbreitung dieser Krankheit innerhalb einer Herde und zwischen Beständen reduziert werden. Vorteile entstehen durch bessere Tiergesundheit, geringere wirtschaftliche Verluste, erhöhte Lebensmittelsicherheit und risikoärmeren Tierverkehr.

Das Bekämpfungsprogramm eignet sich sowohl für einzelne Betriebe als auch für Genossenschaften.

3. Bedingungen für die Teilnahme am Programm

Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein, damit ein Betrieb am Programm teilnehmen kann:

- Die unter Punkt 13 geregelten Vorgaben bezüglich Tierverkehr müssen eingehalten werden können.
- Die Bereitschaft zur Ausmerzung von Tieren mit klinischer Pseudotuberkulose muss vorhanden sein.
- Ist eine unmittelbare Ausmerzung der befallenen Tiere nicht realisierbar, muss die Möglichkeit zur vollständig separaten Haltung bis zum Zeitpunkt der Ausmerzung bestehen.

4. Falldefinition klinische Pseudotuberkulose

- Klinische Pseudotuberkulose liegt vor, wenn ein Abszess an den typischerweise betroffenen Stellen an Kopf, Hals, Schulter, Knie oder Euter festgestellt wird und/oder wenn der Erreger *Corynebacterium pseudotuberculosis* in einem Abszess nachgewiesen wird.
- Klinische Pseudotuberkulose liegt vor, wenn im Blut von Tieren mit Narben an typischer Lokalisation Antikörper gegen den Erreger *Corynebacterium pseudotuberculosis* nachgewiesen werden.
- Verdacht auf klinische Pseudotuberkulose liegt vor, wenn Schwellungen von Lymphknoten und/oder Narben an den typischerweise betroffenen Stellen an Kopf, Hals, Schulter, Knie oder Euter festgestellt werden.

5. Aufgaben des Tierhalters

Der Tierhalter verpflichtet sich, seinen Bestand einmal pro Kalenderjahr durch einen vom BGK anerkannten Kontrolleur untersuchen zu lassen. Der Kontrolleur wird vom Tierhalter aufgeboten. Zum Zeitpunkt der Untersuchung muss eine aktuelle Tierliste des Bestandes vorliegen. Der Tierhalter überprüft seine Tiere regelmässig auf die unter Punkt 4 aufgeführten verdächtigen Symptome und meldet diese dem Kontrolleur. Vor der Spaltung eines Abszesses durch den Tierarzt und der Entnahme einer Tupferprobe für den Erregernachweis ist das Tier zu separieren. Liegt klinische Pseudotuberkulose vor, muss es ausgemerzt werden. Die Rückführung in die Herde oder der Verkauf in einen anderen Betrieb ist nicht erlaubt.

Der Tierhalter hält sich an die unter Punkt 13 aufgeführten Bestimmungen bezüglich Tierverkehr.

Werden auf dem Betrieb Ziegen und Schafe gemeinsam gehalten, meldet der Tierhalter dem BGK, wenn bei den Schafen verdächtige Schwellungen oder Abszesse auftreten oder der Erreger der Pseudotuberkulose nachgewiesen wurde.

6. Aufgaben des BGK

Der BGK informiert und berät interessierte Ziegenhalter, Zucht- oder Alpgenossenschaften bezüglich der Pseudotuberkulose und des Bekämpfungsprogramms. Er bildet Kontrolleure aus, bietet ihnen fachliche Unterstützung und regelmässige Weiterbildungen an. Der BGK sorgt für ein möglichst flächendeckendes Netz an Kontrolleuren über das gesamte Gebiet der Schweiz. Er versendet das Material für die Labordiagnostik und übernimmt nach Absprache die Untersuchungskosten, überprüft und verwaltet die Protokolle und stellt die Zertifikate aus.

7. Aufgaben des Pseudotuberkulose-Kontrolleurs

Der Pseudotuberkulose-Kontrolleur führt die Untersuchungen gemäss den Vorgaben des BGK durch, füllt die Protokollblätter aus und sendet diese sofort nach der Kontrolle des Bestandes an den BGK. Er besucht mindestens alle 3 Jahre einen Weiterbildungskurs zum Bekämpfungsprogramm. Die Kontrolle des eigenen Bestandes ist nicht erlaubt.

8. Kosten des Bekämpfungsprogramms

Die Teilnahme am Bekämpfungsprogramm kostet jährlich Fr. 20.- pro Betrieb. Die Kosten für die Untersuchung der Tiere durch den Kontrolleur gehen zu Lasten des Tierhalters. Die Entschädigung richtet sich nach dem Zeitaufwand und wird direkt erhoben. Sie beträgt mindestens Fr. 25.- pro Stunde, zusätzlich können Anfahrtkosten verrechnet werden. Die Laboruntersuchungen für den Erregernachweis gehen nach Absprache mit dem BGK zu dessen Lasten.

9. Vorgehen bei der Kontrolle und Entnahme von Tupferproben

Die Tiere müssen mit einer TVD-Ohrmarke eindeutig gekennzeichnet sein. Sämtliche über 6 Monate alten Ziegen im Betrieb werden gezielt auf Anzeichen von Pseudotuberkulose kontrolliert, indem die typischerweise betroffenen Lymphknoten an Kopf, Hals, Schulter, Knie und Euter abgetastet werden. Die Befunde werden protokolliert. Aus reifen Abszessen kann Eiter mittels Tupferproben bakteriologisch untersucht werden. Wenn keine reifen Abszesse vorliegen, besteht die Möglichkeit, die Laboruntersuchung zu einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen. In diesem Fall sind diese Tiere zu kennzeichnen und regelmässig zu kontrollieren, um ein spontanes Entleeren der Abszesse zu verhindern. Eiter, der durch die kontrollierte Spaltung und Spülung des Abszesses austritt, ist aufzufangen und im Kehricht zu entsorgen.

10. Massnahmen beim Auftreten von Pseudotuberkulose

Prinzipiell bestehen drei Möglichkeiten zur Verhinderung der Verbreitung der Pseudotuberkulose:

- Die sofortige Schlachtung der betroffenen Tiere
- Die Separierung und spätere Schlachtung der betroffenen Tiere
- Die Sanierung einer Herde, indem die Jungtiere sofort nach der Geburt von den Muttertieren getrennt und separat aufgezogen werden. Den Jungtieren darf keine Milch aus der mit Pseudotuberkulose befallenen Herde verabreicht werden.

Das jeweilige Vorgehen wird zwischen Tierhalter und BGK abgesprochen. Nach der Ausmerzung der Tiere mit Pseudotuberkulose müssen der Stall und die Gerätschaften mit Hochdruck gereinigt und anschliessend desinfiziert werden. Aufgeraute Stalleinrichtungen (z.B. aus Holz) sind zu ersetzen.

11. Einteilung der Betriebe

- Klinisch Pseudotuberkulose-freier Betrieb

Wenn beim Abtasten der Herde keine Abszesse, Schwellungen oder Narben an den typischen Stellen festgestellt werden, gilt der Betrieb als „klinisch Pseudotuberkulose-frei“. Der Tierhalter erhält ein entsprechendes Zertifikat.

- Verdachtsfall

Sind Tiere in der Herde, welche vergrösserte Lymphknoten aufweisen, gilt der Bestand als "nicht klinisch Pseudotuberkulose-frei", bis das Resultat der bakteriologischen Untersuchung des Eiters aus einem reifen Abszess vorliegt. Wenn keine Pseudotuberkulose-Erreger nachgewiesen werden, gilt der Bestand als "klinisch Pseudotuberkulose-frei".

Werden Narben mit typischer Lokalisation festgestellt, gilt der Bestand ebenfalls als "nicht klinisch Pseudotuberkulose-frei". Massnahmen zur weiteren Abklärung dieser Verdachtsfälle werden nach Absprache mit dem BGK getroffen.

- Betrieb mit klinischer Pseudotuberkulose

Beim Auftreten von klinischer Pseudotuberkulose wird das weitere Vorgehen gemäss Punkt 10 abgesprochen. Der BGK definiert zusammen mit dem Tierhalter das Vorgehen in Abhängigkeit von der Betriebsstruktur, der Anzahl klinisch positiver Tiere sowie der wirtschaftlichen Situation.

12. Bestimmungen zu den Untersuchungsintervallen

Grundsätzlich müssen die Betriebe einmal pro Kalenderjahr durch den Kontrolleur untersucht werden. Wird klinische Pseudotuberkulose festgestellt, erfolgt die nächste Kontrolle 4 bis 6 Wochen nach Ausmerzung der befallenen Tiere. Dasselbe gilt, wenn der Tierhalter einen Abszess beobachtet und bei der Untersuchung des Eiters Pseudotuberkulose diagnostiziert wird. Die Ausmerzungen werden anhand der Tierliste des Bestandes kontrolliert.

13. Bestimmungen zu Tierverkehr / Ausstellungen / Alpung

Herden mit dem Status "klinisch Pseudotuberkulose-frei" dürfen keinen Kontakt zu Tieren mit klinischer Pseudotuberkulose haben.

Der BGK empfiehlt, nur Ziegen aus klinisch oder serologisch Pseudotuberkulose-freien Beständen zuzukaufen. Zugekaufte Tiere dürfen keine Anzeichen von klinischer Pseudotuberkulose aufweisen. Stammen sie aus nicht kontrollierten Herden, ist dies mit einem erhöhten Infektionsrisiko verbunden.

Beim Besuch von Ausstellungen muss sichergestellt sein, dass bei der Eingangskontrolle die Lymphknoten durch Abtasten aller Tiere auf Anzeichen von Pseudotuberkulose untersucht werden. Verdächtige Tiere müssen abgewiesen oder separat angebunden werden.

Der BGK empfiehlt, klinisch Pseudotuberkulose-freie Herden nur zusammen mit Beständen desselben Status zu alpen. Ist dies nicht möglich, muss bei der Auffuhr eine lückenlose Kontrolle sämtlicher Tiere erfolgen. Ziegen mit Verdacht auf klinische Pseudotuberkulose sind abzuweisen. Das Alppersonal muss über die Symptome der Krankheit und das Vorgehen im Verdachtsfall informiert sein. Tritt klinische Pseudotuberkulose auf, muss das betroffene Tier von der Alp entfernt werden.

14. Betriebsstatus und Zertifikat

Der BGK vergibt den Betriebsstatus „klinisch Pseudotuberkulose-frei“ oder „klinisch nicht Pseudotuberkulose-frei“ aufgrund der jährlichen Untersuchung des Bestandes. Klinisch Pseudotuberkulose-freie Betriebe erhalten ein entsprechendes Zertifikat. Es wird zusammen mit der Tierliste ausgestellt. Das Zertifikat ist ein Jahr oder bis zum Auftreten von klinischer Pseudotuberkulose gültig.

15. Schlussbestimmungen

Am Pseudotuberkulose-Bekämpfungsprogramm teilnehmende Betriebe verpflichten sich, die Technischen Weisungen zu befolgen. Bei Missachten derselben oder Verstoss behält sich die Geschäftsstelle des BGK vor, den Betriebsstatus zu entziehen und/oder das BGK-Mitglied aus dem Programm auszuschliessen.

16. Inkrafttreten

Diese Weisungen treten am 1. Januar 2016 in Kraft.